

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament

1010 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zi. <b>17</b> -GE/19 <b>13</b>
Datum: <b>26. JAN. 1994</b>
Verteilt <b>28. Jan. 1994</b>

*R. Bauer*

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. B/Hu/  
5874/93

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 25. Jänner 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ** geändert wird.

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Beilage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz vom 24. Jänner 1994 mit dem höflichen Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. Michael Neumann

Präsident

Anlagen

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12, TEL. 514 06-0, FAX 514 06 42  
POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213  
DVR: 0057746

## STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ GEÄNDERT WIRD.

Prinzipiell wird im Hinblick auf die große Zahl der Versicherten und die Umsatzstärke dieses Versicherungszweiges eine Regelung der privaten Krankenversicherungen im Versicherungsvertragsgesetz begrüßt.

Unter Bezugnahme auf den vorliegenden Entwurf erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer im Einzelnen folgendes auszuführen:

### **Zu § 5b Abs. 2:**

Die im Vorentwurf vorgesehene Rücktrittsfrist von 14 Tagen wurde nunmehr auf eine Woche eingeschränkt. Die Anpassung an die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes ist zwar nachvollziehbar, gerade im Hinblick auf die Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen wäre jedoch die Beibehaltung einer vierzehntägigen Frist zum Rücktritt für die Versicherungsnehmer wünschenswert.

### **Zu § 11a:**

Die im Gegensatz zum Vorentwurf nun vorgesehene Einschränkung der Einsichtnahme auf Gutachten, die wegen einer ärztlichen Untersuchung des Versicherungsnehmers erstattet worden sind, ist abzulehnen. Eine Einsichtnahme sollte auch in nichtärztliche Gutachten möglich sein.

### **Zu § 41:**

In diesem Entwurf fehlt bedauerlicherweise der im Vorentwurf vorgesehene § 41b, wonach ein Versicherungsnehmer auf Grund einer Anpassungsklausel der Prämie die Versicherung kündigen kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Bereich der Krankenversicherung:**Zu § 178b Abs. 1:**

In der vorliegenden Formulierung wird festgehalten, daß der Versicherer verpflichtet ist, "die Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlungen ... im vereinbarten Umfang zu ersetzen". Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich vorzuschlagen, das Wort "medizinisch" durch "ärztlich" notwendige Heilbehandlungen zu ersetzen da eine "medizinische" Heilbehandlung in der österreichischen Rechtsordnung prinzipiell nicht vorgesehen ist. In Ärztegesetz und anderen Gesetzen wird regelmäßig von der ärztlichen Behandlung gesprochen, da es nur Ärzten erlaubt ist, eine Heilbehandlung durchzuführen. Im übrigen würde dies auch klarstellen, daß nur diejenigen Leistungen im Versicherungsschutz enthalten sind, die von Ärzten angeordnet werden.

**Zu § 178c:**

§ 178c spricht bei der Kostendeckungszusage von medizinischen Leistungen. Unter den medizinischen Leistungen des § 178c ist etwas anderes zu verstehen als unter den medizinischen Heilbehandlungen in 178b. In den Erläuternden Bemerkungen zu 178c wird jedoch nur von den Spitälern gesprochen. Dies entspricht aber keinesfalls den Tatsachen, da es der österreichischen privaten Krankenversicherung inhärent ist, daß es zwar nur eine Kostendeckungszusage gibt, diese allerdings sowohl für die Spitalskosten als auch für die ärztlichen Honorare gilt. Theoretisch wäre es nach der bisherigen Rechtslage sogar möglich, zwei Kostendeckungszusagen zu geben. Dieses System der Trennung von Arzthonoraren und Haushonoraren beruht mehrheitlich auf den Bestimmungen der Landeskrankenanstaltengesetze sowie den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen der privaten Krankenversicherungen über die Direktverrechnung der Kosten. Bezieht man sich nun auf den vorliegenden Text des § 178c, so werden als medizinische Leistungen nur Spitalsleistungen in die Kostendeckungszusage übernommen. Dies entspricht allerdings nicht den tatsächlichen Bedingungen. Darüber hinaus war es in einzelnen Bundesländern schon möglich, daß eine Kostendeckungszusage auch für den ambulanten Bereich (ärztliche Ordination) als Vertragsordination gegeben wird. In diesem Bereich würden dann die Erläuternden Bemerkungen zu dem vorliegenden Text keinesfalls zutreffen.

Da der Begriff "medizinische Leistungen" nicht genau bestimmt und auch unpräzise ist, erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer vorzuschlagen, das Wort "medizinisch" in diesem Bereich zu streichen. Damit wäre klargestellt, daß die Kostendeckungszusage für Leistungen aus den privaten Krankenversicherungen gemäß dem vereinbarten Umfang z.B. Leistungen von Ordinationen umfassen kann.

### **Zu § 178d Abs. 3:**

Eine Beweislastumkehr zu Ungunsten des Versicherungsnehmers wird von Seiten der Österreichischen Ärztekammer aus Konsumentenschutzgründen abgelehnt. In der Praxis hätten nämlich der Versicherungsnehmer und die ihn betreuenden Ärzte die Beweislast zu tragen, womit für den Versicherungsnehmer auch entsprechende Kosten für Gutachten u.ä. verbunden sein könnten. Der Versicherung würde die Beweisführung wesentlich leichter fallen.

### **Zu § 178f Abs. 2:**

Eine Festlegung der Prämienanpassung im vorgeschlagenen Umfang wird seitens der Ärztekammer prinzipiell begrüßt. Zu den einzelnen Erhöhungsmöglichkeiten:

**ad Ziff. 3:** Diese Bestimmung ist nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer unklar. Es geht nicht hervor, ob die Inanspruchnahme von einzelnen Leistungen (z.B. CT o.ä.), oder die Gesamtleistung des Versicherungsvertrages (z.B. Pflage tage im stationären Bereich) gemeint ist. Sollte letztere Möglichkeit dem Text entsprechen, so ergeben sich von Seiten der Österreichischen Ärztekammer Bedenken, ob das Risiko, daß privatversicherte Patienten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung öfter erkranken, nicht von der Versicherung zu tragen wäre. Im Sozialversicherungsbereich gibt es jedenfalls keine vergleichbaren Möglichkeiten.

**ad Ziff.5:** Eine Junktimierung der Erhöhung der Prämien mit dem Abschluß des Vertrages würde die Versicherer aus der Rolle der Vertretung ihrer Versicherten entlassen, weswegen sich die Österreichische Ärztekammer vehement gegen die Bestimmungen der Ziff.5 ausspricht. Der Abschluß schlechter Verträge darf jedenfalls nicht auf dem Rücken der Versicherten ausgetragen werden. Die Direktverrechnung im Bereich der privaten Krankenversicherung ist eine historische Entwicklung; die Verpflichtung, kein Regreßsystem einzuführen, besteht jedenfalls nicht.

**§§ 178g ff:**

Die Bestimmungen der §§ 178g ff, wonach ein Kurator der Prämienerrhöhung zustimmen muß, ist aus Sicht eines Vertragspartners der privaten Krankenversicherungen bedenklich. Mittelbar könnte also die Versicherung sagen, daß sie einem Verhandlungsergebnis erst zustimmen kann, wenn der Kurator die Zustimmung zur Prämienerrhöhung gegeben hat.

Unter solchen Auspizien erscheint es fraglich, ein Direktverrechnungssystem aufrecht erhalten zu können, da sich die Vertragspartner der Versicherungen überlegen werden, ob sie ihre Verträge von der Zustimmung eines Dritten abhängig machen lassen. Ist doch zu bedenken, daß sie auf Grund der sozialen Komponente ihre freie Preisgestaltung (innerhalb den Grenzen des ABGB) durch einen Direktverrechnungsvertrag aufgeben.

**Zu § 178r:**

Ausdrücklich begrüßt wird die Neuregelung der Bestimmungen über Gruppenversicherungen, da diese Verträge v.a. die älteren Versicherten in Schwierigkeiten gebracht haben. Eine Regelung wie die vorliegende sollte geeignet sein, eine solche Entwicklung pro futuro zu vermeiden.

Mit der Bitte, die Ausführungen dieser Stellungnahme in den Änderungen zum Versicherungsvertragsgesetz entsprechend zu berücksichtigen verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Neumann', written over the official seal.

Prim. Dr. Michael Neumann  
Präsident

Wien, 24. Jänner 1994

Dr. B/Hu.-